



Stellungnahme
der
Deutschen Rentenversicherung Bund

**anlässlich der öffentlichen Anhörung vor dem
Ausschuss für Arbeit und Soziales
des Deutschen Bundestages**

am 22. Februar 2021

zu

den Anträgen

der Fraktion DIE LINKE

**„Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung überführen –
Sozialversicherungssysteme stärken“**

BT-Drs. 19/24003 vom 04.11.2020,

der Fraktion der FDP

„Minijobs dynamisieren“

BT-Drs. 19/24370 vom 17.11.2020

und

der Fraktion der AfD

**„Anhebung der Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte
durch eine dynamische Kopplung an die Inflation“**

BT-Drs. 19/25807 vom 13.01.2021

I. Inhalt und Zielsetzung der Anträge

Die Anträge der Fraktionen DIE LINKE (BT-Drs. 19/24003 vom 04.11.2020), FDP (BT-Drs. 19/24370 vom 17.11.2020) und AfD (BT-Drs. 19/25807 vom 13.01.2021), die Gegenstand dieser Stellungnahme sind, befassen sich in unterschiedlicher Weise mit Modifikationen der Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung.

Im Antrag der Fraktion DIE LINKE werden die Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung grundsätzlich kritisch bewertet. Minijobs seien kein Sprungbrett in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis, vielmehr gebe es „Klebeeffekte“, insbesondere im Zusammenwirken mit dem Ehegattensplitting im Steuerrecht und der Familienmitversicherung in der Krankenversicherung. Darüber hinaus würden Minijobs u.a. zur geschlechtsspezifischen Spaltung beitragen sowie Schwarzarbeit begünstigen. Der Antrag fordert daher die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen und Maßnahmen zu ergreifen, um jede abhängige Beschäftigung „ab dem ersten Euro“ in die Sozialversicherungspflicht einzubeziehen. Außerdem soll grundsätzlich eine – nur auf Wunsch der Beschäftigten reduzierbare – Mindeststundenzahl in Höhe von 22 Wochenstunden eingeführt, der Mindestlohn auf mindestens 12 EUR erhöht und die Tarifbindung zur Eindämmung des Niedriglohnssektors ausgeweitet werden.

Im Antrag der Fraktion der FDP werden Minijobs als Möglichkeit für die Bürger*innen gesehen, in geringem Umfang zu arbeiten und dennoch „ein gutes Einkommen“ zu erzielen. Zudem könne für viele Arbeitslose der Minijob eine Brücke in eine reguläre Beschäftigung darstellen. Für viele, insbesondere kleine Betriebe seien Minijobs zudem ein flexibles Instrument, um attraktive Jobangebote zur Abdeckung von Randzeiten oder temporär oder saisonal auftretenden Auftragsspitzen zu machen. Der Antrag hebt hervor, dass die Geringfügigkeitsgrenze seit 2013 unverändert bei 450 EUR festgeschrieben sei und deshalb ein steigender Mindestlohn bei Minijobbern dazu führe, dass die Stundenzahl reduziert werden müsse. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die Verdienstgrenze bei geringfügiger Beschäftigung auf das 60-fache des allgemeinen Mindestlohns festgelegt und damit entsprechend der Entwicklung des Mindestlohns dynamisiert werde.

Der Antrag der Fraktion der AfD hebt in seiner Begründung hervor, dass die geringfügige Beschäftigung eine relativ unbürokratische Hinzuverdienstmöglichkeit für die Beschäftigten biete,

die kompatibel zu den jeweiligen persönlichen Lebensumständen sei. Allerdings sei die Verdienstgrenze in Höhe von derzeit 450 EUR seit dem Jahr 2013 nicht mehr angepasst worden. Diese starre Verdienstgrenze lasse von daher die Entwicklung von Inflation und Lohnniveau unbeachtet. Der Antrag fordert deshalb die Bundesregierung zur Vorlage eines Gesetzentwurfes auf, mit dem die Verdienstgrenze der geringfügigen Beschäftigung zunächst auf den Betrag von 500 EUR angehoben und dann an die Entwicklung der Inflationsrate gekoppelt werden soll. Zudem sollen Anpassungen in einer Reihe von anderen Gesetzen vorgenommen werden, in denen auf die Verdienstgrenze der geringfügigen Beschäftigung Bezug genommen wird.

II. Grundsätzliche Anmerkungen

Der Begriff der Geringfügigen Beschäftigung wurde 1977 mit dem SGB IV eingeführt. Der Gesetzgeber fasste mit diesem Begriff die bisher in der RVO und dem AVG für die Kranken- und Rentenversicherung in verschiedenen Normen geregelten Tatbestände einer Nebenbeschäftigung und Nebentätigkeit in überarbeiteter und vereinfachter Form zusammen. Beschäftigungen wurden nun als geringfügig definiert, wenn das Monatsentgelt ein Fünftel der monatlichen Bezugsgröße, bei höherem Arbeitsentgelt ein Fünftel des Gesamteinkommens nicht überstieg. Diese Festlegung der Verdienstgrenze wurde in der Folgezeit mehrfach verändert. 1979 wurde dabei die Orientierung an der Bezugsgröße erstmals aufgegeben und ein fester Grenzbetrag in Höhe von 390 DM festgesetzt; zudem wurde eine zeitliche Grenze von 15 Wochenarbeitsstunden eingeführt, die im Rahmen der geringfügigen Beschäftigung nicht überschritten werden durfte. In der Zeit zwischen 1981 und 1999 wurden die Voraussetzungen für das Vorliegen einer solchen Beschäftigung wiederholt geändert und die Verdienstgrenze in einigen Jahren als Anteil der Bezugsgröße, in anderen Jahren als fester Grenzbetrag festgesetzt.

Seit 1999 wird die geringfügige Beschäftigung („Minijob“) durchgängig durch einen festen DM- bzw. Eurobetrag definiert (ab 1999: 630 DM; ab 2002: 325 EUR); die Abkehr von einem dynamischen Grenzbetrag wurde dabei u.a. damit begründet, dass dadurch mittelfristig die Ausweitung dieser Beschäftigungsform eingedämmt werden sollte. 1999 wurde zudem die Regelung eingeführt, wonach bei einer geringfügigen Beschäftigung pauschale Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten sind (ab 1999 zunächst allein vom Arbeitgeber). 2003 wurde die Verdienstgrenze auf 400 EUR angehoben und zugleich auf das Kriterium einer

Wochenstundenzahl verzichtet, die unterschritten sein musste, damit eine geringfügige Beschäftigung vorlag. Eingeführt wurde zudem (erneut) die Möglichkeit, einen Minijob neben der Hauptbeschäftigung versicherungsfrei auszuüben.

Mit dem „Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“ wurde ab 2013 die Verdienstgrenze auf den Wert von 450 EUR angehoben und die geringfügige Beschäftigung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Versicherungspflicht unterworfen. Anders als den übrigen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wird geringfügig Beschäftigten allerdings die Möglichkeit eingeräumt, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Sofern sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen und es bei der Versicherungspflicht verbleibt, sind Beiträge zur Rentenversicherung entsprechend dem jeweils geltenden Beitragssatz zu entrichten. Es gilt dann allerdings nicht der Grundsatz der paritätischen Beitragstragung durch die Beschäftigten und ihre Arbeitgeber, sondern die Arbeitgeber tragen mit 15 Prozent den Großteil des Beitragssatzes, während die geringfügig Beschäftigten lediglich die Differenz zum aktuellen Beitragssatz zu tragen haben, derzeit also 3,6 Prozent (bei Beschäftigungen im privaten Haushalt zahlen Arbeitgeber 5 Prozent und Beschäftigte die Differenz von derzeit 15,6 Prozent).

An die Zone der Minijobs schließt sich der Übergangsbereich an, in dem bei steigendem Entgelt der vom Arbeitnehmer de facto zu zahlende Beitragssatz und damit die Grenzbelastung der Arbeitnehmer sukzessive steigt, bis ab 1.300 EUR der hälftige Beitragssatz zu tragen ist. Technisch wird dies durch eine Reduzierung der Beitragsbemessungsgrundlage umgesetzt, die bis 30.6.2019 auch zu entsprechend niedrigeren Rentenanwartschaften führte. Seit 1.7.2019 wird jedoch für die Rentenberechnung nicht mehr die (verringerte) Beitragsbemessungsgrundlage sondern das tatsächlich bezogene Arbeitsentgelt zugrunde gelegt.

Trotz des geringeren Beitragsanteils erwerben geringfügig Beschäftigte, die in der Versicherungspflicht verbleiben, im Grundsatz strukturell die gleichen Leistungsansprüche wie Beschäftigte, deren Arbeitsentgelt oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze liegt: Sie können (bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen) so u. a. Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation und Ansprüche auf Renten wegen Erwerbsminderung erwerben bzw. aufrechterhalten. Darüber hinaus fallen Rentenanwartschaften höher aus und beim Zusammentreffen mit Kinderberücksichtigungszeiten können ggf. zusätzliche Entgeltpunkte erworben werden. Auch die Wahl eines früheren Renteneintritts im Alter kann durch Pflichtbeitragszeiten ggf. möglich wer-

den. Die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung führt ferner zur unmittelbaren Förderberechtigung im Rahmen der Riester-Rente. Als Pflichtbeitragszeiten zählen sie zudem zu den Grundrentenzeiten und können so grundsätzlich einen Anspruch auf einen Grundrentenzuschlag generieren; da mit diesen Zeiten aber weniger als 0,3 Entgeltpunkte pro Jahr erworben werden zählen sie nicht zu den Grundrentenbewertungszeiten und wirken sich daher nicht auf die Höhe des Grundrentenzuschlags aus.

Geringfügig Beschäftigte, die sich von der Versicherungspflicht in der GRV befreien lassen, erwerben zwar – im Vergleich zu versicherungspflichtigen Minijobber*innen allerdings geringere – Rentenanwartschaften aufgrund des pauschalen Arbeitgeberbeitrags, der auch in diesem Fall zu zahlen ist. Ein Schutz vor Erwerbsminderung wird dann jedoch nicht erworben oder erhalten. Ebenso können auch keine Ansprüche auf Leistungen der Rehabilitation erworben oder Rentenanwartschaften, die aufgrund gleichzeitiger Kindererziehung entstehen, aufgewertet werden.

III. Anmerkungen zu den Anträgen

Aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund ist es anzustreben, dass möglichst viele Menschen im Laufe ihres Erwerbslebens Ansprüche auf eine hinreichende Versorgung im Alter aufbauen. Der Erwerb von Anwartschaften in der Gesetzlichen Rentenversicherung trägt hierzu bei; der aktuelle Alterssicherungsbericht 2020 der Bundesregierung weist beispielsweise aus, dass in der Gruppe der 65-Jährigen und älteren im untersten Einkommensdezil der Anteil der Personen, die keine Ansprüche in der GRV erworben haben, überproportional hoch ist. Die Tätigkeit in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis ist insofern im Hinblick auf eine hinreichende Versorgung der Betroffenen im Alter grundsätzlich zieladäquat.

Allerdings führt auch eine langjährige versicherungspflichtige geringfügige Beschäftigung nicht zu Rentenansprüchen, die für sich genommen eine hinreichende Versorgung im Alter darstellen. Aktuell erwerben Beschäftigte mit einem versicherungspflichtigen Entgelt von 450 EUR im Laufe eines Jahres in den alten Bundesländern Rentenanwartschaften in Höhe von 0,13 Entgeltpunkten, das entspricht einem monatlichen Rentenanspruch von 4,44 EUR (neue Bundesländer: 0,1373 Entgeltpunkte [Ost]; 4,56 EUR). Eine hinreichende individuelle Versorgung im Alter kann insofern nur erreicht werden, wenn die versicherungspflichtige geringfügige Beschäftigung nur eine vorübergehende Episode in der Versicherungsbiografie ist oder es sich

um einen Nebenjob handelt. Vor diesem Hintergrund ist es für die sozialpolitische Einordnung der geringfügigen Beschäftigung wesentlich, ob die Minijobs – wie dies z.B. im Bericht der Hartz-Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ aus dem Jahr 2002 unterstellt wird – für Menschen nach familienbedingter Erwerbsunterbrechung oder für Langzeitarbeitslose eine Brücke in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis darstellen.

Geht man wie im Antrag der Fraktion DIE LINKE davon aus, dass eine solche Brückenfunktion nicht realisiert wird, ist die Forderung nach einer Einschränkung oder einer Abschaffung der Minijobs nachvollziehbar. Der Antrag bezieht sich u.a. auf den 2. Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, der in diesem Zusammenhang von „starken Klebeeffekten“ spricht. In der Expertise von Bosch/Weinhaupt zum 2. Gleichstellungsbericht werden verschiedene empirische Studien hierzu zitiert; der Anteil der Beschäftigten, die aus einem Minijob in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis mit mindestens 20 Wochenstunden wechseln, wird darin in einer Spanne von „nicht einmal jeder Zehnte Minijobber“ bis rd. 40 Prozent ausgewiesen. Insbesondere aufgrund der Regelungen des Steuerrechts (Pauschalsteuersatz in Höhe von 2 Prozent des Arbeitsentgelts wird vom Arbeitgeber getragen, das Entgelt ist vom Beschäftigten nicht mehr individuell zu versteuern) und der Familienmitversicherung im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung könnten sich Minijobs als eine Art „Sackgasse“ vor allem für verheiratete Mütter erweisen. Eine Ausweitung der Beschäftigung über die Verdienstgrenze der geringfügigen Beschäftigung könne wegen der dann höheren individuellen Steuerbelastung und dem Wegfall der Familienmitversicherung in der Krankenversicherung als wenig lohnend empfunden werden, so dass Betroffene in dem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis „verharren“.

Geht man hingegen davon aus, dass die geringfügige Beschäftigung tatsächlich einen Beitrag dazu leistet, Langzeitarbeitslosen und Personen nach familienbedingten Unterbrechungen einen (Wieder-)Einstieg in reguläre sozialversicherungsrechtliche Beschäftigung zu ermöglichen, ist eine Dynamisierung der Verdienstgrenzen – wie im Antrag der FDP-Fraktion ebenso wie im Antrag der AfD-Fraktion gefordert – sozialpolitisch nachvollziehbar. Auf diese Weise würde zum einen verhindert, dass Minijobs an Bedeutung verlieren, weil die Verdienstgrenze real bzw. im Verhältnis zur Lohnentwicklung kontinuierlich absinkt; zum anderen würde so vermieden, dass bei nominal steigenden Stundenlöhnen bzw. Mindestlöhnen eine Anpassung des Stundenumfangs der als geringfügige Beschäftigung ausgeübten Tätigkeiten erforderlich wird. Dies wäre allerdings ohnehin nur bei jenen Minijobs erforderlich, bei denen das Entgelt an oder nur knapp unter der Verdienstgrenze liegt; dies ist bei etwa einem Drittel der geringfügig Beschäftigten der Fall.



Anders als etwa in den 90er Jahren, als die Verdienstgrenze der geringfügigen Beschäftigung ebenfalls dynamisch gestaltet war, soll sich die Entwicklung dieser Grenze nach den beiden Anträgen nicht an der Bezugsgröße – und damit an der Entwicklung des Durchschnittslohns – orientieren. Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vielmehr eine Dynamik entsprechend der Entwicklung des Mindestlohns vor, der Antrag der Fraktion der AfD eine Orientierung an der Inflationsentwicklung. Beide Anträge nehmen damit Bezug auf Parameter, die bislang im Rentenrecht keine Rolle spielen. Dies könnte im Zusammenwirken mit anderen rentenrechtlichen Regelungen und Kenngrößen unerwartete Folgen haben. So würde etwa die mit einem Entgelt an der Verdienstgrenze zu erwerbende Rentenanwartschaft deutlichen Schwankungen unterworfen sein, da sich Verdienstgrenze und Durchschnittsentgelt der Rentenversicherung – als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Rentenanwartschaften – unterschiedlich entwickeln. Bei der im Antrag der FDP-Fraktion vorgesehenen Regelung würde zudem jede Anhebung des Mindestlohns zu einer deutlichen Ausweitung der Minijobzone führen.

Rückwirkungen auf beitragsrechtliche Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung

Jede Änderung der bestehenden Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung – also sowohl die im Antrag der Fraktion DIE LINKE geforderte Abschaffung der Minijobs als auch die in den beiden anderen Anträgen geforderte Dynamisierung der Verdienstgrenze – erfordert umfangreiche Anpassungen im Beitragsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung. Zudem wären auch in vielen anderen Rechtsbereichen, in denen auf die geringfügige Beschäftigung bzw. deren Verdienstgrenze Bezug genommen wird, entsprechende Anpassungen notwendig. Die folgenden Anmerkungen beschränken sich auf Rückwirkungen auf die beitragsrechtlichen Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

- Nach geltendem Recht gibt es für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse eine Mindestbemessungsgrundlage für die Beitragszahlung (aktuell 175 EUR). Bei einem Arbeitsentgelt unterhalb dieser Mindestbeitragsbemessungsgrundlage tragen – im Falle der Versicherungspflicht – Arbeitgeber und Beschäftigte die unter Ziffer II genannten Beitragsanteile bezogen auf das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt, der Arbeitnehmer jedoch allein den vollen Rentenversicherungsbeitrag auf die Differenz zur Mindestbemessungsgrundlage. Im Antrag der Fraktion DIE LINKE wird nicht darauf eingegangen, ob diese Regelung bei der geforderten „Versicherungspflicht vom ersten Euro an“ beibehalten werden oder entfallen

soll. In Anbetracht der Tatsache, dass mit einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis unabhängig von der damit verbundenen Entgelt- und Beitragshöhe ein bestehender Erwerbsminderungsschutz aufrechterhalten wird und Ansprüche auf uneingeschränkte Leistungen zur Teilhabe und zur Prävention erworben werden können, ist aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund die Beibehaltung einer Mindestbeitragsbemessungsgrundlage angezeigt. Dies hätte allerdings bei versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen mit sehr geringen Entgelten de facto eine relativ hohe prozentuale Beitragsbelastung für Beschäftigte zur Folge.

- Die bestehenden Regelungen zum Übergangsbereich wären sowohl bei einer Erhöhung und Dynamisierung der Verdienstgrenze – wie in den Anträgen der AfD-Fraktion und der FDP-Fraktion vorgesehen – als auch bei dem im Antrag der Fraktion DIE LINKE vorgesehenen Wegfall der geringfügigen Beschäftigung anzupassen.
- Die geltenden Regelungen zur Beitragstragung bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen sehen – wie unter Punkt II dieser Stellungnahme beschrieben – vor, dass der Arbeitgeber grundsätzlich einen pauschalen Beitrag in Höhe von 15 Prozent des Entgelts an die Rentenversicherung zahlt (bei Minijobs in privaten Haushalten von 5 Prozent). Die geringfügig Beschäftigten tragen – im Falle der Versicherungspflicht – die Differenz zum vollen Rentenversicherungsbeitrag, derzeit also 3,6 Prozent (im privaten Bereich 13,6 Prozent) des Arbeitsentgelts.

Bei einer Anhebung und Dynamisierung der Verdienstgrenze, wie in den Anträgen der AfD-Fraktion und der FDP-Fraktion gefordert, würde die von der paritätischen Beitragstragung abweichende Sonderregelung für Minijobs auch für die Entgelte zwischen der bisherigen und der künftigen Verdienstgrenze greifen. Für Beschäftigungsverhältnisse in diesem Entgeltbereich würden die Arbeitgeber im Vergleich zum geltenden Recht den deutlich höheren Beitragsanteil von 15 Prozent tragen. Die Beschäftigten würden dagegen beitragsfrei, sofern sie sich von der Versicherungspflicht befreien lassen; tun sie dies nicht, bliebe ihr Beitragsanteil weitgehend unverändert, da es sich um Entgelte am unteren Rand des heutigen Übergangsbereichs handelt, wo auch nach geltendem Recht der Beitragsanteil der Beschäftigten erst allmählich anwächst.

- Der Antrag der Fraktion DIE LINKE enthält keine Hinweise darauf, wie bei dem geforderten Wegfall der Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung die Beitragstragung der dann ge-

nerell versicherungspflichtigen Beschäftigung in diesem Entgeltbereich ausgestaltet werden soll. Sofern der Grundsatz der paritätischen Beitragstragung auch in diesem Entgeltbereich angewendet würde, hätte dies bei gleichem Bruttoentgelt im Vergleich zum geltenden Recht eine Beitragsentlastung für die Arbeitgeber und eine stärkere Beitragsbelastung für die Beschäftigten zur Folge.

Auswirkungen auf die Finanzsituation der Rentenversicherung

Die im Antrag der Fraktion DIE LINKE geforderte generelle Versicherungspflicht auch für geringfügig Beschäftigte hätte zur Folge, dass auf die Entgelte derjenigen geringfügig Beschäftigten, die sich bisher von der Versicherungspflicht haben befreien lassen, nicht mehr nur der Pauschalbeitragssatz von 15 Prozent (5 Prozent bei haushaltsnahen Dienstleistungen), sondern der volle Beitragssatz von derzeit 18,6 Prozent anfielen. Die Einnahmen der allgemeinen Rentenversicherung aus Minijobs mit Pauschalbeiträgen von 15 Prozent und 5 Prozent beliefen sich 2019 auf rund 3,1 Mrd. EUR (Zahlen für 2020 liegen noch nicht vor und wären wegen der Corona-Krise auch nicht verallgemeinerungsfähig). Der Anteil der Beiträge, der auf haushaltsnahe Dienstleistungen mit dem Pauschalbeitragssatz von 5 Prozent entfällt, ist dabei gering (rund 1,1 Prozent). Wären für alle Minijobs Beiträge mit dem vollen Beitragssatz von 18,6 Prozent gezahlt worden, hätten sich Mehreinnahmen von rund 0,8 Mrd. EUR ergeben. Bei dieser Abschätzung der Mehreinnahmen sind keine Verhaltenseffekte berücksichtigt worden, die bei einer solchen Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen das Ergebnis noch verändern könnten. Ebenfalls unberücksichtigt blieb, dass nach geltendem Recht für versicherungspflichtige, nicht jedoch für von der Versicherungspflicht befreite Minijobs eine Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von monatlich 175 EUR gilt. Wegen der resultierenden hohen relativen Beitragsbelastung im untersten Einkommensbereich wäre bei einer generellen Versicherungspflicht auch für Beschäftigungen mit so niedrigen Entgelten zu erwarten, dass es zu Verhaltensänderungen kommt, die aber im Einzelnen nicht abzuschätzen sind. Gegenwärtigen Beitragsmehreinnahmen stehen grundsätzlich langfristig Mehrausgaben durch steigende Rentenanwartschaften gegenüber.

Die im Antrag der Fraktion DIE LINKE darüber hinaus vorgesehenen Maßnahmen, die keinen direkten Bezug zum Rentenrecht haben und auf die hier inhaltlich nicht eingegangen wurde, können ebenfalls finanzielle Auswirkungen auf die Rentenversicherung entfalten. Dies gilt vor allem für die Forderung nach einer Mindeststundenanzahl in Höhe von 22 Stunden pro Woche, von der nur auf Wunsch der Beschäftigten nach unten abgewichen werden darf und zugleich

nach einer Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf mindestens 12 EUR. Eine Mindeststundenzahl von 22 Stunden, führt bei einem Mindestlohnsatz von 12 EUR zu einem wöchentlichen Entgelt in Höhe von 264 EUR oder einem Monatsentgelt von umgerechnet 1.144 EUR. Das entspricht in etwa dem Zweieinhalbfachen der bisherigen Verdienstgrenze bei geringfügiger Beschäftigung. Ohne Verhaltensänderungen und unter sonst gleichbleibenden Bedingungen ergäben sich daraus deutlich höhere Mehreinnahmen für die Rentenversicherung. Diese lassen sich jedoch nicht beziffern, da in der Praxis deutlich stärkere Verhaltenseffekte zu erwarten wären als bei der Einführung der generellen Versicherungspflicht für Minijobs. Dies gilt umso mehr, als eine Opt-Out-Möglichkeit für die Beschäftigten vorgeschlagen wird. Zudem ist die derzeitige wöchentliche Arbeitszeit der versicherten Beschäftigten nicht bekannt und folglich auch nicht die Wirkung einer Anhebung der Arbeitszeit auf 22 Stunden pro Woche.

Eine Abschätzung der Auswirkungen einer Anhebung und Dynamisierung der Verdienstgrenze der geringfügigen Beschäftigung, wie in den Anträgen der Fraktion der FDP und der AfD-Fraktion gefordert, ist nicht möglich. Von einer solchen Maßnahme wären Verhaltensanpassungen der betroffenen Beschäftigten und Arbeitgeber zu erwarten, deren Auswirkungen kaum vorhergesehen werden können, zumal sehr differenzierte Einkommenswirkungen auftreten können: So würden die heute versicherungspflichtig Beschäftigten im Einkommensbereich zwischen der bisherigen und der künftigen Verdienstgrenze die Möglichkeit erhalten, sich als geringfügig Beschäftigte von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Sofern sie diese Option wahrnehmen, fallen die von ihnen erworbenen Rentenanwartschaften geringer aus, da die für Beschäftigte im Übergangsbereich geltenden besonderen Regelungen, wonach höhere Anwartschaften erworben werden als es dem gezahlten Beitrag entspricht, nicht mehr zum Tragen kommen; dies hätte mittel- und langfristig geringere Rentenausgaben zur Folge. Ob die Befreiung von der Versicherungspflicht in diesen Fällen zu niedrigen Beitragseinnahmen für die Rentenversicherung führt, ist aber davon abhängig, ob der Beitrag nach der Minijob-Regelung (15 Prozent Arbeitgeberanteil) niedriger oder sogar höher ist als der Beitrag nach der Regelung für den Übergangsbereich (9,3 Prozent Arbeitgeberanteil plus geminderter Arbeitnehmeranteil). Zudem ist zu bedenken, dass Beschäftigte, die bisher ein Entgelt an oder knapp unter der bisherigen Verdienstgrenze beziehen, die Erhöhung nutzen würden, um – als weiterhin geringfügig Beschäftigte – ein höheres Entgelt zu beziehen. Dies würde sich in entsprechend höheren Einnahmen der Rentenversicherung aufgrund der Pauschalbeiträge der Arbeitgeber für Minijobs niederschlagen. Umgekehrt könnten Bezieher*innen höherer Einkommen ihre Arbeitszeit reduzieren, um mit einem Minijob einen höheren Nettolohn zu erzielen.

Wenngleich aus den genannten Gründen eine Abschätzung der Finanzwirkungen durch eine Anhebung und Dynamisierung der Geringfügigkeitsgrenze nicht möglich erscheint, sollen doch zumindest einige dafür relevante statistische Basisdaten ausgewiesen werden, soweit diese verfügbar sind. Dies betrifft vor allem die Anzahl der versicherungspflichtig Beschäftigten mit einem Entgelt in dem Bereich über der aktuell geltenden, aber unter der in den Anträgen vorgeschlagenen erhöhten Verdienstgrenzen. Im Antrag der Fraktion der AfD wird die Erhöhung dieser Grenze auf 500 EUR (und ihre künftige Dynamisierung entsprechend der Inflationsrate) gefordert. Die Versichertenstatistik der Rentenversicherung weist aus, dass etwa 100.000 Beschäftigte im Übergangsbereich ein Entgelt im Bereich zwischen 450 EUR und 500 EUR beziehen. Im Antrag der FDP-Fraktion wird die Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze auf das 60-fache des Mindestlohns gefordert, das wären 570 EUR beim aktuellen Mindestlohn von 9,50 EUR. Die Versichertenstatistik der Rentenversicherung weist aus, dass ca. 210.000 Beschäftigte im Übergangsbereich ein Entgelt im Bereich zwischen 450 EUR und 570 EUR beziehen.